



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm

„Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

Standardeinheitenkosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit“

Stand: 01. Juli 2023

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG.....	3
2	ZIELBESCHREIBUNG	5
3	ANWENDUNG DER STANDARDEINHEITSKOSTENSÄTZE BEI VORHABEN	6
4	HERLEITUNG UND BERECHNUNG DER STANDARDEINHEITSKOSTEN	7
4.1	ART DER STANDARDEINHEITSKOSTEN	7
4.2	DATENBASIS ZUR BERECHNUNG DER STANDARDEINHEITSKOSTEN	8
4.3	LEISTUNGSGRUPPEN.....	9
4.4	BERECHNUNG DER STANDARDEINHEITSKOSTENSÄTZE.....	11
4.4.1	<i>Standardeinheitskosten für privat Beschäftigte</i>	<i>11</i>
4.4.2	<i>Standardeinheitskosten für öffentlich Beschäftigte</i>	<i>16</i>
4.5	BERÜCKSICHTIGUNG INDIREKTER KOSTEN	19
5	FESTLEGUNG DER STUNDENSÄTZE ZUR ABRECHNUNG VON PERSONALAUSGABEN IM RAHMEN DER SO GENANNTEN „FREIWILLIGEN ARBEIT“ NACH KAPITEL 8.1 DES EPLR EULLE	21
6	BEWILLIGUNG AUF BASIS DER STANDARDEINHEITSKOSTEN	23
7	ABRECHNUNG AUF BASIS DER STANDARDEINHEITSKOSTEN.....	24

1 Vorbemerkung

Mit dem 3. Änderungsantrag¹ zum Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) wurde festgelegt, für Bewilligungen ab dem 01. Januar 2019 Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben in den (Teil)Maßnahmen/Vorhabenarten M1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, M16 Zusammenarbeit, M19 Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER und M20 Technische Hilfe einzuführen. Mit dem 5. Änderungsantrag des EPLR EULLE wurden die Regelung um die Maßnahme M7 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten erweitert mit Anwendung ab dem 01. Juli 2021. Vorhabenbezogene Personalausgaben können danach nicht mehr aufgrund tatsächlich entstandener Ausgaben gefördert/abgerechnet werden. Kapitel 8.1. des EPLR EULLE sieht folgende Regelungen vor:

„Personalkosten des Projektträgers

Die Personalkosten vom Projektträger entlohnter Mitarbeiter/innen sind unter folgenden Bedingungen und Beachtung der für die jeweilige Maßnahme geltenden Staatsbeihilferegelungen förderfähig:

- *Die Personalkosten müssen unmittelbar das geförderte Projekt und die für die jeweilige Maßnahme definierten Fördertatbestände betreffen. Laufende Betriebsausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen*
- *Ab dem 01. Januar 2019 werden förderfähige „direkte Personalausgaben“ bei den Maßnahmen M1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, M7 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (ab 01. Juli 2021), M16 Zusammenarbeit, M19 Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER und der Technische Hilfe (M20) ausschließlich über Standardeinheitskosten/Pauschalen abgerechnet. Das Verfahren ist in einem entsprechenden Konzept dargelegt, das verbindlich anzuwenden ist. Im Rahmen der Antragstellung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden und der/die in dem Vorhaben Beschäftigte einer von vier vorgesehenen Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. Entsprechende Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, Qualifikationsnachweise) sind spätestens mit dem Förderantrag einzureichen. Dabei können für eine Vollzeitkraft maximal 1.720 Stunden (Artikel 68a Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013) für die Dauer von 12 Monaten veranschlagt werden. Da die Anwendung der Personalkostenpauschale für alle Vorhaben der genann-*

¹¹ Genehmigung der Europäischen Kommission erfolgte mit Durchführungsbeschluss C(2018) 8555 final vom 06.12.2018.

ten Maßnahmen verbindlich vorgegeben wird, ist die Einstufung der/des Beschäftigten in eine der vier Leistungsgruppen mit der Bewilligung verpflichtend.

- Die in einem Vorhaben bewilligten Standardeinheitskostensätze gelten für den gesamten Bewilligungszeitraum. Eine Anpassung innerhalb der Laufzeit des Vorhabens erfolgt in Übereinstimmung mit den Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) nicht. Die Standardeinheitskostensätze decken die Lohnausgaben einschließlich aller Lohnnebenkosten ab. Dazu gehören in Übereinstimmung mit den Leitlinien für VKO grundsätzlich der Bruttolohn inklusive vertraglicher oder tariflicher Zusatzleistungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und die Lohnnebenkosten. Es werden Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Qualifikationsprofile von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebildet. Durch die vier verschiedenen Qualifikationsprofile wird den Unterschieden bei den Lohnzahlungen je nach Verantwortungsbereich, Art der Tätigkeit und Erfahrung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters Rechnung getragen. Die Standardeinheitskostensätze werden jährlich nach Aktualisierung der ihnen zugrundeliegenden Datenbasis (Daten des Statistischen Bundesamtes zu durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten, Personalkostenverrechnungssätzen des Landesamts für Finanzen) angepasst und von der E-LEER-Verwaltungsbehörde auf der Webseite www.eler-eulle.rlp.de veröffentlicht. Sie gelten jeweils vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres für alle Bewilligungen in diesem Zeitraum und für die gesamte Laufzeit der in diesem Zeitraum bewilligten Vorhaben (Förderzeitraum). Für die Bewilligung eines Vorhabens finden die jeweils geltenden Standardeinheitskostensätze Anwendung. Wenn entsprechende Ausgaben gefördert werden, dann werden sie pauschaliert. Daneben können keine weiteren Lohnausgaben oder -nebenkosten gefördert werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Förderung indirekter Kosten. Für Vorhaben, die vor Einführung der Standardeinheitskostensätze bewilligt wurden, kann der Zuwendungsempfänger in begründeten Fällen (bspw. Verwaltungsvereinfachung) eine Anpassung der Bewilligung und für den verbleibenden Umsetzungszeitraum stellen.“
- Bei Investitionen ist die Förderung von Personalkosten auf die reine Investitionsphase (ohne laufende Betriebsausgaben) beschränkt. Die förderfähige Höchststundenzahl muss entweder auf Basis von Richtwerten (z.B. Dorferneuerung) anhand von Vergleichsangeboten oder aus leistungsidentischen Tätigkeiten abgeleitet werden.
- Ausbezahlter Urlaub entlohnter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vorhabenträgers ist unabhängig der Rechtsgrundlage der Auszahlung des Urlaubs (z.B. Ausscheiden) und unabhängig davon, ob die Zahlungen auf Basis der nachgewiesenen Kosten oder Standardeinheitskostensätze erfolgen, nicht förderfähig.

Ab dem Jahr 2023 erfolgt keine aktive Fortschreibung der Standardeinheitskosten für Personalausgaben sowie des Stundensatzes für freiwillige Arbeit mehr. Die für den Zeitraum 01. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 festgelegten Kosten werden bis zum Ende der Förderperiode aufrechterhalten.

2 Zielbeschreibung

Mit der Einführung einer vereinfachten Kostenoption in Form von Standardeinheitskosten² zur Bewilligung und Abrechnung von vorhabenbezogenen Personalausgaben³ des Vorhabenträgers sowie Leistungen im Rahmen der so genannten „freiwilligen Arbeit“ soll der administrative Aufwand für die Zuwendungsempfänger und die mit den (Verwaltungs-)Kontrollen befasste Verwaltung maßgeblich reduziert und das Förderverfahren vereinfacht werden. Diese Maßnahme trägt zur Senkung der Bürokratiekosten in der ELER-Förderung bei und mindert die Fehleranfälligkeit bei der Umsetzung der Fördervorhaben erheblich.

Bei der Anwendung von Standardeinheitskosten gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Artikel 67 Abs. 5 Buchst. a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden die förderfähigen Kosten eines Vorhabens ganz oder teilweise auf der Grundlage quantifizierter Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnisse und Standardeinheitskosten berechnet, die im Voraus festgelegt werden. Bei Personalausgaben kann dies insbesondere die Gewährung eines festen Stundensatzes je nachgewiesener Arbeitsstunde sein (Artikel 68a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).⁴

Mit der Anwendung dieser vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jede Ausgabe, die der Zuwendungsempfänger mit dem Antrag zur Auszahlung der Zuwendung beantragt, bis zu den einzelnen Buchungsbelegen und Nachweisen zurückzuverfolgen.⁵ Der Nachweis des vorherigen Zahlungsflusses entfällt. Die im Rahmen der angewandten Berechnungsmethode auf der Basis statistischer Daten⁶ (Artikel 67 Abs. 5 Buchst. a Ziffer i Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) berechneten Standardeinheitskostensätze für Personalausgaben decken dabei die Bruttobezüge inklusive der Lohnnebenkosten sowie vertraglicher oder tariflicher Zusatzleistungen ab. Urlaubs-, Feier- und Krankentage sind auf-

² Artikel 67 Abs. 1 Buchstabe b VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien Für Die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur - und Investitionsfonds (ESI-FONDS) - Überarbeitete Fassung (2021/C 200/01), S.21.

³ Dies gilt nicht für Leistungen, die an Dritte bspw. im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe vergeben wurden.

⁴ Vgl. vg.. EU-Leitlinien S.24.

⁵ Vgl. vg.. EU-Leitlinien S.6

⁶ Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 2.3 (bis einschließlich Berichtsjahr 2021); Personalkostenverrechnungssätzen des Landesamtes für Finanzen.

grund der nach Artikel 68a Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbaren „Standard-Arbeitszeit“⁷ bereits pauschaliert berücksichtigt.

Für die Festlegung und Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen im ELER gelten insbesondere folgende Rechtsgrundlagen bzw. Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Artikel 67 und 68a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487),
- EU-Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO), Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge gemäß Artikel 67 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013,
- §§ 7, 23 und 44 der rheinland-pfälzischen Landeshaushaltsordnung (LHO), die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen sowie die VV EPLR EULLE inkl. ANBest-EULLE.

3 Anwendung der Standardeinheitskostensätze bei Vorhaben

Im Rahmen der Antragstellung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten so zu beschreiben, dass

- Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden,

⁷Vgl. EU-Leitlinien S.27.

- der erforderliche Umfang der Arbeitsleistungen ggf. anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar ist und
- der/die in dem Vorhaben Beschäftigte einer der vier vorgesehenen Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann.

Entsprechende Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, Qualifikationsnachweise) sind spätestens mit dem Förderantrag einzureichen. Dabei können für eine Vollzeitkraft maximal 1.720 Stunden (Artikel 68a Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013) für die Dauer von 12 Monaten veranschlagt werden.

Da die Anwendung der Personalkostenpauschale für alle Vorhaben verbindlich vorgegeben wird, ist die Einstufung der/des Beschäftigten in eine der vier Leistungsgruppen mit der Bewilligung verpflichtend.

Die in einem Vorhaben bewilligten Standardeinheitskostensätze gelten für den gesamten Bewilligungszeitraum. Eine Anpassung innerhalb der Laufzeit des Vorhabens erfolgt in Übereinstimmung mit den Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) nicht.⁸

4 Herleitung und Berechnung der Standardeinheitskosten

4.1 Art der Standardeinheitskosten

Die Standardeinheitskostensätze decken die Lohnausgaben einschließlich aller Lohnnebenkosten ab. Dazu gehören in Übereinstimmung mit den Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen grundsätzlich der Bruttolohn inklusive vertraglicher oder tariflicher Zusatzleistungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und die Lohnnebenkosten. Daneben können keine weiteren Lohnausgaben oder -nebenkosten gefördert werden.

Es werden Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Qualifikationsprofile getrennt für Bedienstete, die nach einem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bezahlt werden oder eine Besoldung als Beamter erhalten (öffentlich Beschäftigte) und denen, die nach privatrechtlichen Tarifverträgen (privat Beschäftigte) entlohnt werden, gebildet.⁹

⁸ EU-Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) 2015 i.d.g.F., S.19.

⁹ 4.3, Tabelle 1.

Durch die vier verschiedenen Qualifikationsprofile wird den Unterschieden bei den Lohnzahlungen je nach Verantwortungsbereich, Art der Tätigkeit und Erfahrung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters Rechnung getragen.

Die Standardeinheitskostensätze werden jährlich nach Aktualisierung der ihnen zugrundeliegenden Datenbasis angepasst. Sie gelten jeweils vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres¹⁰ für alle Bewilligungen in diesem Zeitraum und für die gesamte Laufzeit der in diesem Zeitraum bewilligten Vorhaben (Bewilligungs-/Förderzeitraum). Es werden grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Neufestlegung vorhandenen Daten herangezogen.

4.2 Datenbasis zur Berechnung der Standardeinheitskosten

In die Berechnung der Standardeinheitskosten für privat Beschäftigte werden grundsätzlich die Daten des Statistischen Bundesamtes zu durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten in Rheinland-Pfalz ohne Sonderzahlungen¹¹ für das jeweilige Jahr verwendet. Vorhabenbezogene befristete Zeitverträge von mehr als 6 Monaten werden zugelassen.

In die Berechnung der Standardeinheitskosten für öffentlich Beschäftigte fließen sowohl die Entlohnung der Angestellten wie der Beamten ein. Bei den Angestellten werden die Durchschnittssätze der Entgeltgruppen für den öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz inklusive der Arbeitgeberanteile „Sozialabgaben“ und „VBL-Umlagen“ ohne Personalnebenkosten¹² herangezogen. Bei den Beamten werden die Durchschnittssätze der Besoldungsgruppen für den öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz inkl. Versorgungszuschlag ohne Personalnebenkosten¹³ herangezogen. Bei der Berechnung werden die Durchschnittswerte aus beiden Gruppen gebildet.

Die Gewährung der Förderung auf Basis der Standardeinheitskosten und der definierten Standardgruppen stellt im Übrigen sicher, dass das Besserstellungsverbot nach Nummer 1.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EULLE) eingehalten wird.

¹⁰ Sofern zum 1. Juli eines Jahres die Folgeregelung noch nicht in Kraft ist, gelten die bisherigen Regelungen bis zu deren Erlass weiter.

¹¹ vgl. Statistisches Bundesamt, a.a.O., Glossar, „Sonderzahlungen“.

¹² vgl. 4.5.

¹³ vgl. 4.5.

4.3 Leistungsgruppen

Nach den Vorgaben des Kapitel 8.1. des EPLR EULLE sind für vier verschiedene Qualifikationsprofile die Standardeinheitskosten festzulegen.

Für öffentliche Bedienstete findet die vom Landesamt für Finanzen definierte Gruppierung der Einstiegsämter für Beamte unmittelbarer Anwendung. Die Entgeltgruppen der Beschäftigten werden entsprechend gruppiert.

Für private Bedienstete wird von den Daten der Arbeitsverdienste der Fachserie 16 Reihe 2.3 des statistischen Bundesamtes ausgegangen¹⁴. Das Statistische Bundesamt schlüsselt seine Daten in fünf Leistungsgruppen auf. Die Leistungsgruppen stellen eine Abstufung der Arbeitnehmertätigkeit nach dem Qualifikationsprofil des Arbeitsplatzes dar. Für die Pauschalen im Rahmen der Umsetzung des EPLR EULLE des Landes Rheinland-Pfalz wird aus der Leistungsgruppe 4 „Angelernte Arbeitnehmer/innen“ und der Leistungsgruppe 5 „Ungelernte Arbeitnehmer/innen“ des Statistischen Bundesamtes die neue Leistungsgruppe 4 „An- und ungelernete Mitarbeiter/innen“ gebildet.

Die Gruppen 4 und 5 des Statistischen Bundesamtes umfassen in erster Linie einfache Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung erfordern. Diese kommen in Vorhaben des EPLR EULLE selten vor und sind in der vorgesehenen Abstufung nur schwierig voneinander abzugrenzen. Daher wird für die Herleitung der Standardeinheitskostensätze für die neu gebildete Leistungsgruppe 4 aus den Bruttoverdiensten der Gruppen 4 und 5 der Durchschnitt berechnet.

Die verschiedenen Leistungsgruppen kommen aufgrund des nach Landeshaushaltsrecht vorgegebenen „Besserstellungsverbots“¹⁵ hinsichtlich der Vergütung von Personal in Zuwendungsverfahren sowie der Maßgabe, nur angemessene Personalkosten bei der Bewilligung einer Zuwendung berücksichtigen zu können, bei sämtlichen betroffenen (Vergleichs)Rechnungen zur Anwendung.

Mitarbeiter/innen werden anhand der nachstehenden Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz (Standardeinheitskostensätze) zugeordnet. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktions-/Tätigkeitsbeschreibung für die oder den betreffende/n Mitarbeiter/in im Antrag und durch die Vorlage des Arbeitsvertrages sowie durch die Vorlage von Qualifizie-

¹⁴ bis einschließlich Berichtsjahr 2021 in der Fachreihe 16 Reihe 2.3 Kapitel 4.2.4; danach keine Veröffentlichung mehr

¹⁵ Nummer 1.5 der ANBest-EULLE.

rungsnachweisen. Für öffentliche Beschäftigte (Beamte und Angestellte) erfolgt die Zuordnung entsprechend ihrer Entgeltgruppe.

Leistungsgruppe	Beschreibung der Funktion
Leistungsgruppe 1 „Mitarbeiter/innen in leitender Stellung“	Mitarbeiter/innen mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z.B. angestellte Geschäftsführer/innen. Eingeschlossen sind auch alle Mitarbeiter/innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Mitarbeiter/innen mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium ¹⁶ erworben. (vergleichbar 4. Einstiegsamt)
Leistungsgruppe 2 „Herausgehobene Fachkräfte“	Mitarbeiter/innen mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. ¹⁷ Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Mitarbeiter/innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiter/innen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Vorarbeiter/innen, Meister/innen). (vergleichbar 3. Einstiegsamt)
Leistungsgruppe 3 „Fachkräfte“	Mitarbeiter/innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist. (vergleichbar 2. Einstiegsamt)
Leistungsgruppe 4 „An- und ungelernete Mitarbeiter/innen“	Mitarbeiter/innen mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

¹⁶ Master-Abschluss oder vergleichbar.

¹⁷ z.B. LEADER-Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer.

Leistungsgruppe	Beschreibung der Funktion
	(vergleichbar 1. Einstiegsamt)

4.4 Berechnung der Standardeinheitskostensätze

Die Berechnung der Standardeinheitskostensätze erfolgt anhand der nachstehend beschriebenen Methode:¹⁸

- In der ersten Hälfte eines Jahres werden die Standardeinheitskosten festgelegt, die ab dem 1. Juli des Jahres und bis zum 30. Juni des Folgejahres¹⁹ gelten.
- Für privat Beschäftigte erfolgt eine Berechnung aus den Daten für Arbeitsverdienste; für öffentlich Beschäftigte wird ein Durchschnitt aus den Daten für Angestellte und der beschriebenen Leistungsgruppen gebildet.
- Bei der Berechnung der Standardeinheitskostensätze nach der vorstehenden Methode wird jeweils/in jedem Berechnungsschritt auf ganze Euro abgerundet.²⁰

4.4.1 Standardeinheitskosten für privat Beschäftigte

4.4.1.1 Herleitung der Standardeinheitskosten für privat Beschäftigte

Es werden jeweils die Daten des Statistischen Bundesamtes zu durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten insgesamt²¹ ohne Sonderzahlungen für die Wirtschaftszweige „Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich“ pro Leistungsgruppe in Rheinland-Pfalz für das vorangegangene Kalenderjahr angesetzt.²²

Die in den Vorhaben von Mitarbeiter/innen wahrzunehmenden Tätigkeiten können den Berufsbildern der beiden Wirtschaftszweige am besten zugeordnet werden. Obwohl es sich z.T. um eine Fördermaßnahme mit überwiegend landwirtschaftlichem bzw. forstwirtschaftlichem Bezug handelt, üben die in den Vorhaben, in denen die Standardeinheitskostensätze angewandt werden, in Rheinland-Pfalz Beschäftigten zumeist selbst nicht direkt land- oder forst-

¹⁸ Faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode i. S. v. Artikel 67 Abs. 5 Buchst. a Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

¹⁹ Sofern zum 1. Juli eines Jahres die Folgeregelung noch nicht in Kraft ist, gelten die bisherigen Regelungen bis zu deren Erlass weiter.

²⁰ vgl. § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

²¹ keine Differenzierung zwischen Männern und Frauen.

²² bis einschließlich Berichtsjahr 2021 Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 2.3, Abschnitt 4.2.4.

wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne der „Primärproduktion“ aus. Vielmehr sind es z.B. vorhabenbezogene Dienstleistungstätigkeiten oder Tätigkeiten im Bereich der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nach dem Verzeichnis des Statistischen Bundesamtes zu den einbezogenen Wirtschaftszweigen dem produzierenden Gewerbe zugerechnet werden. Deshalb werden für die Kalkulation der Standardeinheitskostensätze pro Leistungsgruppe, die Bruttomonatsverdienste der Wirtschaftszweige „Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich“ zugrunde gelegt.

Bei den Bruttomonatsverdiensten ohne Sonderzahlungen sind keine Lohnnebenkosten des Arbeitgebers enthalten.²³ Diese gehören zu den förderfähigen Lohnausgaben und werden hinzugerechnet, um die Angemessenheit der Standardeinheitskostensätze sicherzustellen. Die Berechnung lässt sich in der nachstehenden Formel zusammenfassen:

Monatssatz = Bruttomonatsverdienst ohne Sonderzahlung gem. Statistischem Bundesamt x Lohnnebenkostenanteil gem. Statistischem Bundesamt		
Zeitraum	Maßgebliches Jahr für die Datenbasis	Prozentwert
01.01.2019 bis 30.06.2019	2017	28 Prozent ²⁴
01.07.2019 bis 30.06.2020	2018	27 Prozent ²⁴
01.07.2020 bis 30.06.2021	2019	27 Prozent ²⁴
01.07.2021 bis 30.06.2022	2020	27 Prozent ²⁴
01.07.2022 bis Ende der Laufzeit des EPLR EULLE	2021	27 Prozent ²⁵

Die Stundensätze werden anhand der Monatssätze berechnet. Es werden unter Berücksichtigung von Artikel 68a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 als „Standard-Arbeitszeit“ 1.720 Jahresarbeitsstunden angesetzt, also 143,33 Stunden pro Monat. Es gilt die folgende Formel:

Stundensatz = Monatssatz / 143,33

Zeitraum	maßgeb-		Leistungsgruppe
----------	---------	--	-----------------

²³ Statistisches Bundesamt, a.a.O. Glossar, „Bruttoverdienst“.

²⁴ <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/BevoelkerungSoziales/Arbeitsmarkt/HoeheLohnnebenkosten.html>.

²⁵ Bis zum 15. Juni 2022 wurden die Zahlen für das Jahr 2021 nicht durch den Bund veröffentlicht. Auf Grund der bisherigen Entwicklung der Daten, wird der Wert aus dem Jahr 2020 übernommen.

	liches Jahr für Datenba- sis		1 Mitarbei- ter/innen in leitender Stel- lung	2 Heraus- gehobene Fach- kräfte	3 Fach- kräfte	4 An- und un- gelernte Mit- arbei- ter/innen
01.01.2019 bis 30.06.2019	2017	Monats- satz (€)	8.599	5.440	4.066	3.054
		Stunden- satz (€)	59	37	28	21
01.07.2019 bis 30.06.2020	2018	Monats- satz (€)	8.736	5.590	4.156	3.161
		Stunden- satz (€)	60	39	28	22
01.07.2020 bis 30.06.2021	2019	Monats- satz (€)	8.848	5.726	4.239	3.275
		Stunden- satz (€)	61	39	29	22
01.07.2021 bis 30.06.2022	2020	Monats- satz (€)	8.893	5.774	4.191	3.406
		Stunden- satz (€)	62	40	29	23
01.07.2022 bis Ende der Laufzeit des EPLR EULLE	2021	Monats- satz (€)	9.062	5.923	3.426	3.556
		Stunden- satz (€)	63	41	30	24

Aufgrund des nach Landeshaushaltsrecht vorgegebenen „Besserstellungsverbots“²⁶ hinsichtlich der Vergütung von Personal in Zuwendungsverfahren sowie der Maßgabe, nur angemessene Personalkosten bei der Bewilligung einer Zuwendung berücksichtigen zu können, werden die nach den Daten des Statistischen Bundesamtes berechneten Standardeinheitskostensätze mit errechneten Durchschnittssätzen der Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz (TV-L) abgeglichen.

Dazu werden die Entgeltgruppen des TV-L zunächst den vier gebildeten Leistungsgruppen des Standardeinheitskostenmodells zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt analog der allgemeinen Qualifikationserfordernisse für die Eingruppierung in der jeweiligen Entgeltgruppe nach

²⁶ Nummer 1.5 der ANBest-EULLE.

dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)²⁷. Für jede Leistungsgruppe wird der Durchschnitt der nach den TV-L-Entgeltgruppen anzusetzenden Bruttobezüge berechnet. Die Bruttobezüge eines im Öffentlichen Dienst des Landes beschäftigten Arbeitnehmers werden dabei inkl. den Arbeitgeberanteilen „Sozialabgaben“ und „VBL-Umlagen“ und ohne Personalnebenkosten aus den jährlich vom rheinland-pfälzischen Landesamt für Finanzen aktualisierten Personalkostentabellen für die Kostenberechnung in der Verwaltung entnommen und der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet.²⁸ Danach ergeben sich folgende Zuordnungen sowie errechnete Durchschnittswerte, die mit dem pro Leistungsgruppe berechneten Standardeinheitskostensatz abgeglichen werden:

Zeitraum	maßgebliches Jahr für Datenbasis		Leistungsgruppe			
			1 Mitarbeiter/innen in leitender Stellung	2 Herausgehobene Fachkräfte	3 Fachkräfte	4 An- und ungelernete Mitarbeiter/Innen
			Ø E13-15Ü	Ø E9-12	Ø E5-8	Ø E1-4
01.01.2019 bis 30.06.2019	2018	Monatssatz (€)	7.044	5.104	3.992	3.045
		Stundensatz (€)	49	35	27	21
01.07.2019 bis 30.06.2020	2019	Monatssatz (€)	7.374	5.384	4.044	2.928
		Stundensatz (€)	51	37	28	20
01.07.2020 bis 30.06.2021	2020	Monatssatz (€)	7.809	5.688	4.415	3.315
		Stundensatz (€)	54	39	30	23
01.07.2021 bis 30.06.2022	2021	Monatssatz (€)	7.908	5.818	4.455	3.427
		Stundensatz (€)	55	40	31	23
01.07.2022 bis Ende der Laufzeit	2022	Monatssatz (€)	9.489	7.021	5.387	4,155
		Stundensatz (€)	66	48	37	28

²⁷ Vergleichbar mit der Zuordnung zu den beamtenrechtlichen Laufbahngruppen 1. bis 4. Einstiegsamt.

²⁸ Die Personalkostenverrechnungssätze für Beschäftigte enthalten bereits die Lohnnebenkosten des Arbeitgebers; insofern ist ein Zuschlag entsprechend den Daten des Statistischen Bundesamtes nicht erforderlich.

des EPLR EULLE						
-------------------	--	--	--	--	--	--

4.4.1.2 Festlegung der Standardeinheitskosten für privat Beschäftigte

Unter Berücksichtigung Berechnungen ergeben sich für privat Beschäftigte folgende Standardeinheitskostensätze. Nach den o.g. haushaltsrechtlichen Vorgaben ist der jeweils niedrigste Wert festzulegen:

Zeitraum		Leistungsgruppe			
		1 Mitarbeiter/innen in leitender Stellung	2 Herausgehobene Fachkräfte	3 Fachkräfte	4 An- und ungelernte Mitarbeiter/innen
01.01.2019 bis 30.06.2019	Monatssatz (€)	7.044	5.104	3.992	3.045
	Stundensatz (€)	49	35	27	21
01.07.2019 bis 30.06.2020	Monatssatz (€)	7.374	5.384	4.044	2.928
	Stundensatz (€)	51	37	28	20
01.07.2020 bis 30.06.2021	Monatssatz (€)	7.809	5.688	4.239	3.275
	Stundensatz (€)	54	39	29	22
01.07.2021 bis 30.06.2022	Monatssatz (€)	7.908	5.774	4.191	3.406
	Stundensatz (€)	55	40	29	23
01.07.2022 bis Ende der Laufzeit des EPLR EULLE	Monatssatz (€)	9.062	5.923	4.351	3.556
	Stundensatz (€)	63	41	30	24

4.4.2 Standardeinheitskosten für öffentlich Beschäftigte

4.4.2.1 Anteil I - Angestellte

Es werden die Durchschnittssätze der Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz (TV-L) zu Grunde gelegt.

Dazu werden die Entgeltgruppen des TV-L zunächst den vier gebildeten Leistungsgruppen des Standardeinheitskostenmodells zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt analog der allgemeinen Qualifikationserfordernisse für die Eingruppierung in der jeweiligen Entgeltgruppe nach TV-L²⁹. Für jede Leistungsgruppe wird der Durchschnitt der nach den TV-L-Entgeltgruppen anzusetzenden Bruttobezüge berechnet. Die Bruttobezüge eines im Öffentlichen Dienst des Landes beschäftigten Arbeitnehmers werden dabei inkl. den Arbeitgeberanteilen „Sozialabgaben“ und „VBL-Umlagen“ und ohne Personalnebenkosten aus den jährlich vom rheinland-pfälzischen Landesamt für Finanzen aktualisierten Personalkostentabellen für die Kostenberechnung in der Verwaltung entnommen und der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet. Danach ergeben sich folgende Zuordnungen sowie errechnete Durchschnittswerte, die mit dem pro Leistungsgruppe berechneten Standardeinheitskostensatz abgeglichen werden:

Zeitraum	maßgebliches Jahr für Datenbasis		Leistungsgruppe			
			1 Mitarbeiter/innen in leitender Stellung	2 Herausgehobene Fachkräfte	3 Fachkräfte	4 An- und ungelernete Mitarbeiter/innen
			Ø E13-15Ü	Ø E9-12	Ø E5-8	Ø E1-4
01.01.2019 bis 30.06.2019	2018	Monatssatz (€)	7.044	5.104	3.992	3.045
		Stundensatz (€)	49	35	27	21
01.07.2019 bis 30.06.2020	2019	Monatssatz (€)	7.374	5.384	4.044	2.928
		Stundensatz (€)	51	37	28	20
01.07.2020 bis 30.06.2021	2020	Monatssatz (€)	7.809	5.688	4.415	3.315
		Stundensatz (€)	54	39	30	23
01.07.2020	2021	Monats-	7.908	5.818	4.455	3.427

²⁹ Vergleichbar mit der Zuordnung zu den beamtenrechtlichen Laufbahngruppen 1. bis 4. Einstiegsamt.

Zeitraum	maßgebliches Jahr für Datenbasis		Leistungsgruppe			
			1 Mitarbeiter/innen in leitender Stellung	2 Herausgehobene Fachkräfte	3 Fachkräfte	4 An- und ungelernte Mitarbeiter/innen
			Ø E13-15Ü	Ø E9-12	Ø E5-8	Ø E1-4
bis 30.06.2021		satz (€)				
		Stundensatz (€)	55	40	31	23
01.07.2021 bis Ende der Laufzeit des EPLR EULLE	2022	Monatssatz (€)	9.489	7.021	5.387	4,155
		Stundensatz (€)	66	48	37	28

4.4.2.2 Anteil II - Beamte

Der Anteil II für Beamte wird nach den Vorschriften des Landeshaushaltsrechts mit errechneten Durchschnittssätzen der Besoldungsgruppen für das Land Rheinland-Pfalz berechnet.

Dazu werden die Besoldungsgruppen A (ohne „Schulen, Schulaufsicht und Hochschulen“) zunächst den vier gebildeten Leistungsgruppen des Standardeinheitskostenmodells zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt analog der allgemeinen Qualifikationserfordernisse für die Eingruppierung in der jeweiligen Besoldungsgruppe. Für jede Leistungsgruppe wird der Durchschnitt der für die Besoldungsgruppen anzusetzenden Bruttobezüge inkl. Versorgungszuschlag ohne Personalnebenkosten berechnet. Die Bruttobezüge werden dabei den jährlich vom rheinlandpfälzischen Landesamt der Finanzen aktualisierten Personalkostentabellen für die Kostenberechnung in der Verwaltung entnommen und der jeweiligen Besoldungsgruppe zugeordnet.

Zeitraum	maßgebliches Jahr für Datenbasis		Leistungsgruppe			
			1 Mitarbeiter/innen in leitender Stellung	2 Herausgehobene Fachkräfte	3 Fachkräfte	4 An- und ungelernete Mitarbeiter/innen
			Ø A13-16Z [4. Einstiegsamt]	Ø A9-13Z [3. Einstiegsamt]	Ø A6-9Z [2. Einstiegsamt]	Ø A4-A6Z [1. Einstiegsamt]
01.01.2019 bis 30.06.2019	2018	Monatssatz (€)	7.874	5.559	4.520	3.685
		Stundensatz (€)	54	38	31	25
01.07.2019 bis 30.06.2020	2019	Monatssatz (€)	7.961	5.584	4.117	3.628
		Stundensatz (€)	55	38	28	25
01.07.2020 bis 30.06.2021	2020	Monatssatz (€)	8.553	6.162	4.422	4.120
		Stundensatz (€)	59	42	30	28
01.07.2021 bis 30.06.2022	2021	Monatssatz (€)	8.696	6.215	4.510	4.176
		Stundensatz (€)	60	43	31	29
01.07.2021 bis Ende der Laufzeit des EPLR EULLE	2022	Monatssatz (€)	8.748	6.269	4.540	4.205
		Stundensatz (€)	61	43	31	29

4.4.2.3 Festlegung der Standardeinheitskostensätze für öffentlich Beschäftigte

Die Standardeinheitskostensätze ergeben sich aus dem Durchschnitt der Anteile für Angestellte und Beamte und werden wie folgt festgelegt.

Zeitraum		Leistungsgruppe			
		1 Mitarbeiter/innen in leitender Stellung	2 Herausgehobene Fachkräfte	3 Fachkräfte	4 An- und ungelern- te Mitarbei- ter/innen
01.01.2019 bis 30.06.2019	Monats- satz (€)	7.459	5.331	4.256	3.365
	Stunden- satz (€)	51	36	29	23
01.07.2019 bis 30.06.2020	Monats- satz (€)	7.667	5.484	4.080	3.278
	Stunden- satz (€)	53	37	28	22
01.07.2020 bis 30.06.2021	Monats- satz (€)	8.181	5.925	4.418	3.717
	Stunden- satz (€)	56	40	30	25
01.07.2021 bis 30.06.2022	Monats- satz (€)	8.302	6.016	4.482	3.801
	Stunden- satz (€)	57	41	31	26
01.07.2022 bis Ende der Laufzeit des EPLR EULLE	Monats- satz (€)	9.118	6.645	4.963	4,180
	Stunden- satz (€)	63	45	34	28

4.5 Berücksichtigung indirekter Kosten

Gemäß Artikel 68 Abs. 1b Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können indirekte Ausgaben, die durch die Umsetzung eines Vorhabens entstehen, mit einem Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben gefördert werden, soweit die Leistung nicht im Rahmen öffentlicher Auftragsvergabe erbracht wird. Die 15 %-Pauschale deckt alle indirekten Ausgaben ab.

Indirekte Ausgaben (Gemeinausgaben) sind solche Ausgaben, die einem geförderten Vorhaben nicht unmittelbar zugeordnet werden können, die aber der Umsetzung des Vorhabens dienen (Büromaterial, Kopier-, Handy- und Telefonkosten, Kauf- und Mietkosten für die Bü-

ros und Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter (wie z.B. Speichermedien), Energiekosten). Laufende Betriebsausgaben sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Nach Nummer 6.1.12 der ANBest-EULLE ist für indirekte Kosten, die entsprechend Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch Pauschalsätze gefördert werden, kein zahlenmäßiger Nachweis zu erbringen. Die Berechnung der 15 %-Pauschale erfolgt durch Anwendung des Satzes von 15 % auf die vorhabenbezogen (auf der Basis der Standardeinheitskosten) berechneten Personalausgaben (Bezugsgröße).

Es ist zu beachten, dass erst der so ermittelte Betrag die Basis für die Anwendung des maßgeblichen Zuwendungssatzes darstellt.

Um den Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Prüfung und Trennung von direkten und indirekten Kosten zu minimieren und gleichzeitig klare Vorgaben zu schaffen, werden bestimmte typische indirekte Ausgaben der 15 %-Pauschale fest zugeordnet (nachstehende Tabelle). Für die genannten indirekten Kosten kann eine über die Standardeinheitskosten hinausgehende Förderung nicht erfolgen. Der 15-% Pauschalsatz für indirekte Kosten wird auf Beantragung automatisch auf Basis der direkten förderfähigen Personalausgaben berechnet; es erfolgt keine weitere Detailprüfung.

Ausgabenart³⁰	Beispiele zur jeweiligen Ausgabenart³¹
Ausgaben für den Betrieb von Räumlichkeiten (Bürogebäude, Betriebsgebäude, Labore, usw.) des allgemeinen Geschäftsbetriebs	Miete, Unterhaltskosten, Versicherung, Sicherheitskosten, Alarm, Facility-Management, Reinigung, Gas, Wasser, Strom, Heizung, Außenanlagen, Steuern, Gebühren, Entsorgung usw.
Ausgaben für standardmäßigen Bürobedarf, Unterhalt für Büroausstattung des allgemeinen Geschäftsbetriebs	Kopierer, Computer, Büromöbel, Verbrauchsmaterialien (Briefumschläge, Druckerpatronen, Papier, Kopien, Softwarelizenzen) Vorhabensspezifische IT-Systeme, die keinen standardmäßigen Bürobedarf darstellen, sind hiervon ausgenommen und können als

³⁰ Die Ausgabenart legt die Kategorien fest, welche üblicherweise als Gemeinausgaben anfallen und welchen die einzelnen Gemeinkostenpositionen zuzuordnen sind.

³¹ Die Aufzählung der genannten Ausgaben ist beispielhaft. Der jeweiligen Ausgabenart sind alle Positionen zuzuordnen, die dort – auch im weiteren Sinne – zu erfassen sind.

Ausgabenart ³⁰	Beispiele zur jeweiligen Ausgabenart ³¹
	direkte Ausgaben unmittelbar Gegenstand der Förderung sein.
Ausgaben für allgemeine Leistungen des allgemeinen Geschäftsbetriebs	Sanitätsdienst, Bibliothek, Publikationsdienst, Kommunikation (Internet, Telefon, Fax, Porto), Bekleidung, Abonnements, Transporte
Verwaltungs- und Managementausgaben des allgemeinen Geschäftsbetriebs	Personalverwaltung, Reisekosten, IT-Administration, Beratungsausgaben (z.B. Steuer- oder Rechtsberater), Dokumentation, Finanzverwaltung, Qualitätsmanagement
Beiträge, Steuern und Abgaben, Pflichtprüfungskosten des allgemeinen Geschäftsbetriebs	IHK, Berufsgenossenschaft, Pflichtprüfungs- und Anwaltskosten
Aus- und Fortbildungskosten des allgemeinen Geschäftsbetriebs	Seminare, Zeitschriften und Fachliteratur

Ausnahmen im Einzelfall zu dieser Regelung können im Förderaufruf oder durch die Bewilligungsstelle getroffen werden.

5 Festlegung der Stundensätze zur Abrechnung von Personalausgaben im Rahmen der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE

Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Zuschüsse in Form von standardisierten Einheitskosten (Standardeinheitskosten) oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen (Pauschalsätze) zu gewähren. Für die Anerkennung von Personalausgaben im Rahmen der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ wird nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE der Stundenlohn grundsätzlich auf Basis des Nettolohns eines einfachen Arbeiters/Angestellten abzüglich 20 % festgelegt, da Nebenkosten i.d.R. nicht anfallen und Anreize für Schwarzarbeit vermieden werden sollten.

Die Pauschalsätze für die freiwillige Arbeit werden in Anlehnung an die Bruttomonatsverdienste ohne Sonderzahlungen abzüglich der Lohnnebenkosten (vgl. 4.4.1) ermittelt. Bei der Berechnung nach der vorstehenden Methode wird entsprechend den Regelungen zu den Standardeinheitskosten (vgl. 4.4) jeweils auf ganze Euro abgerundet.

Die Daten bis zum 01. Januar 2019 wurden in Anlehnung an die für den EFRE in Rheinland-Pfalz festgelegten Pauschalsätze für Zuwendungsempfänger ohne Bindung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) festgelegt.

Zeitraum	Leistungsgruppe	Basis (€)	Stundensatz bei freiwilliger Arbeit (€) [Basis abzgl. 20%]
01.01.2014 bis 31.05.2016	3 Fachkräfte	26,00	20,80
	4 An- und ungelernte Mitarbeiter/innen	19,00	15,20
01.06.2016 bis 31.05.2017	3 Fachkräfte	27,00	21,60
	4 An- und ungelernte Mitarbeiter/innen	20,00	16,00
01.06.2017 bis 31.05.2018	3 Fachkräfte	27,00	21,60
	4 An- und ungelernte Mitarbeiter/innen	21,00	16,80
01.06.2018 bis 31.12.2018	3 Fachkräfte	28,00	22,40
	4 An- und ungelernte Mitarbeiter/innen	21,00	16,80
01.01.2019 bis 30.06.2019	3 Fachkräfte	22,00	17,00
	4 An- und ungelernte Mitarbeiter/innen	16,00	13,00
01.07.2019 bis 30.06.2020	3 Fachkräfte	22,00	17,00
	4 An- und ungelernte Mitarbeiter/innen	17,00	13,00
01.07.2020 bis 30.06.2021	3 Fachkräfte	23,00	18,00
	4 An- und ungelernte Mitarbeiter/innen	17,00	13,00
01.07.2021 bis 30.06.2022	3 Fachkräfte	23,00	18,00
	4 An- und ungelernte Mitarbeiter/innen	18,00	14,00

Zeitraum	Leistungsgruppe	Basis (€)	Stundensatz bei freiwilliger Arbeit (€) [Basis abzgl. 20%]
01.07.2022 bis Ende der Laufzeit des EPLR EULLE	3 Fachkräfte	23,00	18,00
	4 An- und ungelernte Mitarbeiter/innen	19,00	15,00

6 Bewilligung auf Basis der Standardeinheitskosten

Bei der Bewilligung wird jede/r geförderte Mitarbeiter/in einer Leistungsgruppe und dem entsprechenden Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Zuordnung des Personals ist zunächst seitens des Vorhabenträgers für die/den einzelne/n Mitarbeiter/in vorzunehmen. Die Zuordnung ist im Rahmen des Antragsverfahrens gegenüber der den Antrag bearbeitenden Stelle für jede/n in dem Vorhaben tätige/n Mitarbeiter/in nachvollziehbar und in angemessenem Umfang zu begründen.

Neben der Zuordnung zu einer Leistungs- bzw. Entgeltgruppe ist nach Nummer 10 der AN-Best-EULLE zu prüfen, ob ein/e Mitarbeiter/in ausschließlich oder nicht ausschließlich in einem Vorhaben tätig ist. In Abhängigkeit von dieser Entscheidung ist sowohl bei der Bewilligung wie auch beim Mittelabruf entweder bei einer/einem ausschließlich tätigen Mitarbeiter/in ein vollständiger (oder in Teilzeit ein anteiliger) Monatssatz und bei nicht ausschließlicher Beschäftigung ein Stundensatz zu berücksichtigen. Jede/r Mitarbeiter/in kann nur einer Kategorie zugeordnet werden. Ob ein Monats-, oder Stundensatz zu wählen ist, folgt aus der nachstehenden Tabelle.

Anwendung eines Monats- oder Stundensatzes	
Monatssatz	Mitarbeiter/innen, die in Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind.
Monatssatz (anteilig)	Mitarbeiter/innen, die in Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind.
Stundensatz	Mitarbeiter/innen, die nicht ausschließlich in dem geförderten Vorhaben oder mit nur anteiliger Stundenzahl in dem geförderten Vorhaben tätig sind (anteilig Beschäftigte).

Zum Zeitpunkt der Bewilligung werden die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Sätze zugrunde gelegt; diese gelten für die gesamte Vorhabenlaufzeit und damit auch für die Abrechnung, d.h. während der Vorhabenlaufzeit erfolgt keine Anpassung der Standardeinheitskosten für den einzelnen Zuwendungsempfänger.

7 Abrechnung auf Basis der Standardeinheitskosten

Neben der Zuordnung zu einer Leistungs- bzw. Entgeltgruppe ist nach Nummer 10 der ANBest-EULLE zu prüfen, ob ein/e Mitarbeiter/in ausschließlich oder nicht ausschließlich in einem Vorhaben tätig ist.³²

Bei der Abrechnung der Ausgaben für Mitarbeiter/innen, die in Vollzeit bzw. in Teilzeit und ausschließlich im geförderten Vorhaben tätig sind, ist keine gesonderte Zeiterfassung erforderlich. Die Nachweisführung muss entsprechend der Vorgaben der Nummer 6.10.1 der ANBest-EULLE erfolgen. In diesem Fall unterzeichnet der Zuwendungsempfänger eine Erklärung, in der bestätigt wird, dass der/die betreffende Mitarbeiter/in ausschließlich für das geförderte Vorhaben tätig war. Diese Erklärung ist von dem/der Mitarbeiter/in gegenzuzeichnen. Die Monate der Tätigkeit werden mit den Monatssätzen³³ multipliziert. Daraus ergeben sich die förderfähigen Personalausgaben, auf die der Zuwendungssatz angewandt wird.

Bei der Abrechnung von Ausgaben für anteilig beschäftigte Mitarbeiter/innen, die nicht ausschließlich im geförderten Vorhaben oder mit nur anteiliger Stundenzahl in dem geförderten Vorhaben tätig sind, wird ein Nachweis für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erforderlich, im Normalfall mittels Zeiterfassungssystem. Der Stundennachweis ist für jede am Vorhaben beteiligte Person einzeln zu führen. Die Nachweisführung muss entsprechend der Vorgaben der Nummer 6.10.2 der ANBest-EULLE erfolgen. Der Stundennachweis ist für Tage/Monate, für die keine Förderung beantragt wird, nicht zwingend. Ist ein Zeiterfassungssystem nicht eingerichtet, erfolgt der zahlenmäßige Nachweis der Arbeitszeit anhand von „Stundenzetteln“ entsprechend der Nummer 6.10.2 der ANBest-EULLE, die der Zuwendungsempfänger mit dem Auszahlungsantrag vorlegt. Die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden werden mit dem Stundensatz multipliziert. Daraus ergeben sich die förderfähigen Personalausgaben, auf die der Zuwendungssatz angewandt wird. Es werden maximal 1.720 Stunden jährlich gefördert.³⁴

Wechsel von „nicht ausschließliche“ in „ausschließliche“ Tätigkeit im Vorhaben

³² vgl. 5.

³³ vgl. Abschnitt 5.

³⁴ vgl. Artikel 68 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013.

Sofern ein/e Mitarbeiter/in zunächst als nicht ausschließlich Beschäftigte/r im Vorhaben tätig ist und Stundenaufzeichnungen führt, ist dies auch dann fortzusetzen, wenn die Vorhabentätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt – aufgrund etwaiger Änderungen gegenüber der ursprünglichen Vorhabenplanung – ausschließlich erfolgen sollte. Dies bedeutet, dass auf eine Stundenaufzeichnung in diesen Fällen nicht verzichtet werden kann und keine Abrechnung über die Monatssätze erfolgt.

Wechsel von „ausschließliche“ in „nicht ausschließliche“ Tätigkeit im Vorhaben

Sollte sich gegenüber der ursprünglichen Planung im Antragsverfahren nach der Bewilligung eine Änderung im Vorhaben in der Form ergeben, dass ein/e ursprünglich ausschließlich im Vorhaben tätige/r Mitarbeiter/in künftig nicht ausschließlich im Vorhaben tätig sein soll, so muss der Wechsel von ausschließlicher in nicht ausschließliche Tätigkeit vorgenommen werden. Ab dem festgelegten Datum des Wechsels erfolgt die Abrechnung nicht mehr über Monats-, sondern über Stundensätze. Hierfür sind ab dem Datum des Wechsels (ab Beginn des Monats in dem der Wechsel stattfindet) entsprechende Stundenaufzeichnungen zu führen.

Da die der Förderung zugrundeliegende Stundenzahl in einem angemessenen Umfang belegt werden muss, wird durch das vorstehend beschriebene Verfahren Betrug wirksam und angemessen vorgebeugt. Die erforderliche Unterzeichnung einer Erklärung über die für das Vorhaben geleisteten Zeiten erhöht die Schwelle für betrügerisches Handeln, denn eine wesentlich falsche Erklärung ist gem. § 264 Strafgesetzbuch grundsätzlich strafbewehrt.

Entsprechend den Ausführungen in 4.1 sind Urlaubs-, Feier- und Krankentage in den Berechnungen der Standardeinheitskosten enthalten. Nicht vorhabenbezogene Personalkosten (z.B. Elternzeit, Aufstiegsqualifikation etc.) sind nicht förderfähig und dürfen nicht abgerechnet werden.

- Für anteilig Beschäftigte, die auf Basis der Stundensätze abgerechnet werden, werden folglich nur die tatsächlich im Vorhaben geleisteten Stunden berücksichtigt.
- Für Mitarbeiter/innen, die in Vollzeit bzw. in Teilzeit und ausschließlich im geförderten Vorhaben tätig sind, finden die Monatssätze auch für die Zeit des üblichen Jahresurlaubes oder Krankheitstage Anwendung, die nicht von den Krankenkassen getragen werden.